

Metallarbeiter-Zeitung

Wochenblatt des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

Erscheint wöchentlich am Samstag.
Zeitungspreis vierteljährlich 1,50 Mark.

Für den Inhalt verantwortlich: Joh. Scherer
Schriftleitung und Verlagsstelle: Stuttgart, Rötterstraße 16 b II.

Insgesamtsgebühr für die sechsgespaltene Kolonelleile:
Arbeitsvermittlung 1,50 Mark, andere Anzeigen 5.— Mark.

Ein Beitrag zur Frage des Akkordlohns

Von E. D. Riehel.

Stücklohn oder Zeitlohn gehören in unseren industriellen Großbetrieben zu den Streitfragen des Tages. Sie stehen im Mittelpunkt heftiger Lohnkämpfe und führende Gewerkschaftsorgane bringen Beiträge, die das Bestreben zeigen, die Frage zu klären, ob unter den heutigen Verhältnissen der Stücklohn noch eine gerechte Entlohnung rechtfertigt.

Der Verfasser verfolgt die Bestrebungen auf diesem Gebiete und begrüßt es auf das lebhafteste, daß die tiefere Erkenntnis über Arbeitsleistung und Lohn in Arbeiterkreisen immer weitere Fortschritte macht. Da er Gelegenheit hat, sich diesem Spezialgebiete teils beruflich, teils studienhalber seit Jahren zu widmen, beruht infolgedessen, als er als Vorstand des Vorkalkulationswesens einer mitteldeutschen Großfirma mit beratigen Fragen täglich zu tun hat, Studienhalber infolge seiner Forschungen auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Arbeitszeitermittlung, so nimmt er Gelegenheit, sich zu dem obigen Thema zu äußern. Um einen allgemeinen Überblick über das in Frage stehende Problem zu gewinnen, sollen im nachstehenden kurz diejenigen Punkte herausgegriffen werden, auf die es in der Hauptsache ankommt.

Man kann sich das Zustandekommen eines Stückpreises annähernd aus den beiden Faktoren Zeit und Geld vorstellen und die Formel Stückpreis = Zeit x Geld.

Bilden. Genauer ausgedrückt ist der Stückpreis in Mark gleich der Stückzeit in Stunden mal dem angenommenen Stundenlohn in Mark. Ohne Anspruch darauf zu erheben, das Thema erschöpfend zu behandeln, wollen wir auf die einzelnen Faktoren dieser Formel kurz eingehen und feststellen, auf welche Ursachen die vielfache Unzufriedenheit des Arbeiters mit seinen Stücklöhnen zurückzuführen ist. — Wenn sich auch das Thema für eine Behandlung im Rahmen eines Aufsatzes schwer eignet, so soll doch einmal versucht werden, dem intelligenten Arbeiter, dem einfachen Meister und Vorarbeiter die Fragen etwas näher zu bringen, die uns heute beschäftigen.

I. Der Geldfaktor.

Es wird in Arbeiterkreisen vielfach die Ansicht vertreten, für den Geldfaktor allgemein gültige Richtlinien festzulegen. Werden dieselben bei der Stückpreisberechnung berücksichtigt, so ist eine der Schwierigkeiten beseitigt, die am meisten zu Meinungsverschiedenheiten Veranlassung geben. Durch eine Einigung über den Geldfaktor, mag derselbe festgelegt werden wie er will, ist der rein persönliche Teil der Rechnung erledigt. Es wird nicht unmöglich sein, von Gesetzes wegen für die verschiedenen Orte und unter Zugrundelegung der unterschiedlichen Lebensbedingungen und Arbeitsleistungen den Geldfaktor und ein gewisses Mindesteinkommen, unter Voraussetzung einer gewissen Mindestleistung, vorzuschreiben. Für die Lösung dieser Aufgabe ist das Reichsarbeitsamt zuständig und es ist wohl zu denken, daß der Geldfaktor in ein Abhängigkeitsverhältnis zu den jeweiligen Preisen unserer notwendigen Gebrauchsgüter gesetzt werden kann, d. h., sobald der Geldwert derjenigen Güter, die sich ein Arbeiter zur Befriedigung seiner Bedürfnisse an Nahrungs- und Kulturmitteln kaufen kann, steigt, tritt auch ganz von selbst ein Steigen des Geldfaktors ein. Umgekehrt fällt derselbe, sobald der Geldwert, oder besser die Kaufkraft des Geldes wieder steigen sollte.

II. Der Zeitfaktor.

Wer jemals die Aufgabe hatte, der Sache auf den Grund zu gehen, wird erkannt haben, daß hier Schwierigkeiten bestehen, die mit gewöhnlichen Mitteln nicht so ohne weiteres aus dem Weg geräumt werden können, und so oberflächlich die Aufgabe heute im allgemeinen gelöst wird, so einfach liegen die Verhältnisse nicht. Um gerechte Stückpreise festzustellen, ist die Bestimmung des Zeitfaktors das Schwierigste der ganzen Aufgabe. Im nachstehenden soll nur auf die Hauptpunkte, welche bei der Zeitbestimmung maßgebend sind, hingewiesen werden.

a) Die Arbeitsunterlagen.

Zu den selbstverständlichen Voraussetzungen einer Arbeit gehören Werkzeuge, Maschinen, Werkstoffe, Zeichnungen und, nicht zu vergessen, eine geeignete Arbeitsunterweisung. Was die letztere betrifft, so wird ein intelligenter Arbeiter von ihr weniger abhängig sein, als der im Durchschnitt leistungsfähige, und welche Hilfe für die schnelle Erläuterung eine gute Unterweisung besonders bei neuen Arbeitern und an einer neuen Arbeitsstelle bedeutet, braucht wohl nicht erst gesagt zu werden. Immerhin darf man auch bei einem alten, eingearbeiteten Arbeiterstamm die Unterweisung nicht unterschätzen, und ein verständiger Meister kann sehr dazu beitragen, die Zeit zur Erläuterung einer Arbeit ganz erheblich abzukürzen.

Neben den oben angegebenen Arbeitsunterlagen ist aber auch die Frage ihrer rechtzeitigen Bereitstellung sowie die Sorge um ihren dauernd guten Zustand von allergrößter Bedeutung. Bekanntlich unterliegen Werkzeuge, Maschinen und Vorrichtungen durch ihre Beanspruchung einem fortgesetzten Wechsel, der noch durch über vielfältige Verwendungsmodalitäten und ihre außerordentlich großen qualitativen Unterschiede vermehrt wird. Wenn hier selbst in verhältnismäßig gut geleiteten Betrieben Mängel an den Arbeitsunterlagen bestehen, so trägt bis zu einem gewissen Grade der Arbeiter selbst die Verantwortung, da er sich nur schwer entschließen kann, die Bereitstellung und Instandhaltung seiner Arbeitsunterlagen von seinen Mitarbeiter entgegenzunehmen. Ein organisches, zwingendes Zusammenarbeiten wird dann unmöglich. Es sei nur an die Schwierigkeiten erinnert, die seitens der Arbeiter bereit zu werden, sobald von fremder Hand geschärfte Werkzeuge (Drehbänke) benutzt werden sollen.

Mir wissen, daß das Streben nach einer freien Betätigung dazu führen kann, die Tätigkeit auf solche Gebiete zu verlegen, die mit den vorgeschriebenen Aufgaben des einzelnen nichts mehr zu tun haben. Hierdurch erklärt sich auch das Bestreben, das Instandhalten und Bereitstellen der Betriebsmittel nur ungern aus der Hand zu geben. Die Möglichkeit, selbständig, d. h. frei und unabhängig zu arbeiten, ist dem Handwerker während seiner Lehrzeit in Fleisch und Blut übergegangen, scheitert aber in großen Betrieben vielfach an der Unmöglichkeit, zur Durchführung der übernommenen Pflichten auch den erforderlichen Einfluß zu besitzen. So lobenswert alle Bestrebungen zum selbständigen Arbeiten auch anerkannt werden müssen, der beste Wille des Arbeiters nützt wenig, wenn Faktoren in Frage kommen, die sich seinem Einfluß entziehen.

Ist z. B. der Formand nicht so aufbereitet, das Modell nicht in dem Zustand, wie sie für die Herstellung der Gußform nötig waren, besitzen die Schmelzwerkzeuge nicht die richtige Form und Härte, sind die Ziehwerkzeuge nicht vorschriftsmäßig vorgelegt, die Riemen nicht so beschaffen, daß sie einen störungsfreien Betrieb gewährleisten, oder passen die Teile nicht, die zusammengebaut werden sollen, dann ist es dem besten Manne nicht möglich, die Fehler auf guten Betriebsmitteln, mit passenden Teilen, festgesetzten Stückzeiten jetzt mit weniger guten Unterlagen richtig einzuhalten. Bei der Bestimmung des Zeitfaktors mag der gute Zustand dieser Arbeitsunterlagen aber maßgebend gewesen sein und unter der stillschweigenden Voraussetzung, daß alles dauernd so bleiben sollte, wurde die Stückzeit bestimmt, ohne die Möglichkeit solcher Zufälle in Rechnung zu setzen, die unser untergelegter Wunsch mit ziemlicher Bestimmtheit immer voraussehen konnte, indem er behauptet: „Denn erstens kommt es anders und zweitens als man denkt!“ Dieses gilt besonders für unsere Großindustrie mit ihrer gemischten Fertigung.

Hiermit soll nur gesagt werden, daß die Unzufriedenheit des Arbeiters vielfach auf mangelhafte Arbeitsunterlagen zurückzuführen ist, auf die er persönlich keinen Einfluß besitzt. Wir werden uns daran gewöhnen müssen, Fehler in der Ausführung nicht zuerst in der Person des Arbeiters, sondern unter den besonderen Umständen, unter denen eine Arbeit ausgeführt werden soll, zu suchen. Der Arbeiter übernimmt bei seiner Stücklohnarbeit nur zu oft die Verantwortung für Mängel, die er nicht verursachen kann. Auf jeden Fall ist er mit seinem Verdienst von dem Vorhandensein einer guten Betriebsorganisation abhängig.

In unseren Großbetrieben ist dem Arbeiter jede Möglichkeit zu einer freien und ungebundenen Tätigkeit genommen. Zum Beispiel lernt der Stücklohnarbeiter nur sehr oberflächlich die Bedeutung und den Zusammenhang des einzelnen Stückes in bezug auf seine Verwendung als Teil einer Maschine. Das selbstschöpferische Interesse an dem Endergebnis, der fertigen Maschine, nimmt immer mehr ab und es ist deshalb kein Wunder, wenn damit auch das Interesse an der Arbeit, insbesondere an der Ausgestaltung der Arbeitsunterlagen, immer mehr sinkt und das ganze Streben des Arbeiters auf einen möglichst hohen Stundenverdienst gerichtet ist. Es bricht sich in Reihen der Stücklöhner die Erkenntnis immer mehr Bahn, daß die Arbeitsvorbereitung, losgelöst von der eigentlichen Arbeitsausführung, für die Arbeitsunterlagen zu sorgen hat, und zwar so zu sorgen, wie sie bei Bestimmung der Stückzeiten bestanden und nicht anders.

Man wird deshalb logisch folgern, daß eine Minderung der Unterlagen auch eine Minderung der Stückzeiten nach sich zieht, ganz gleich, ob sich die Unterlagen verbessern oder verschlechtern, denn was dem Geldfaktor recht war, das ist dem Zeitfaktor billig. Wenn sich die Lebensbedingungen, kommt eine Linderung, dann wird, wie vorgeschlagen, der Geldfaktor (eventuell nach gesetzlich festgelegten Regeln) in die Höhe gesetzt. Genau so mit dem Zeitfaktor. Werden die Arbeitsunterlagen schlechter, dann wird die Zeit höher angesetzt. Werden sie besser, dann wird niemand, der gerecht denkt, etwas dagegen einzuwenden haben, wenn die ursprünglich festgesetzte Zeit (und deshalb auch der Preis!) um den Betrag herabgesetzt wird, um den eine meßbare Zeiterparnis eintritt. In beiden Fällen ist eine mehr oder weniger große Schwankung des Stückpreises das Ergebnis, woraus zu erkennen ist, daß von feststehenden Stücklöhnen niemals die Rede sein kann. Dagegen kommt es darauf an, die Ursachen der Minderungen an den Arbeitsunterlagen dem Ausführenden möglichst deutlich vor Augen zu führen, und werden erst die Ursachen klar erkannt, dann verliert der vorsehend getriebene Anspruch an Bedeutung und wird in gut geleiteten Betrieben zur Unmöglichkeit.

Die Lösung der Aufgabe, die Arbeitsunterlagen mindestens auf derselben Stufe ihrer Vollkommenheit zu halten, wie sie bei der ersten Bestimmung der Stückzeit bestanden, ist Sache der Betriebsleitung. Sie hat darüber zu wachen, daß alles so zur Hand ist, wie es gebraucht wird. Diese einfache Forderung ist aber bei ihrer Durchführung infolge der vielen Kleinigkeiten, die hierbei zu berücksichtigen sind, auf nicht zu unterschätzende Schwierigkeiten, die nur innerhalb des Betriebes und durch die Mittel der arbeitssparenden Betriebsorganisation beseitigt werden können. Die Voraussetzungen einer arbeitssparenden Betriebsorganisation wird der wissenschaftlich gebildete Spezialfachmann besser erkennen können als der ausführende Arbeiter. Hier genügt der Hinweis, daß die Betriebsorganisation vor der Aufgabe steht, alles so einzurichten, daß keine Verzögerungen eintreten können und daß das Risiko, das der Arbeiter übernimmt, auf das kleinstmögliche Maß beschränkt wird. Zufälligkeiten, die die Zeit und deshalb auch den Verdienst ungünstig beeinflussen können, die aber außerhalb des persönlichen Einflusses des Arbeiters liegen, sollen deshalb möglichst ausgeglichen werden. Inwiefern dieses gelingt, richtet sich nach den besonderen Umständen, aber der höchste Gesichtspunkt bei jeder Organisationsarbeit muß jederzeit der sein, Zuverlässigkeiten, die den Zeitfaktor des Stücklohnes und deshalb auch den Stundenverdienst des Arbeiters beeinflussen können, von vornherein zu beugen.

Wenn in dieser Beziehung die Verhältnisse in unseren Betrieben heute noch nicht so sind, wie sie sein sollen, so kann nur darauf hin-

gewiesen werden, daß hier die Entwicklung noch im Anfangsstadium steht und daß es vor allem erst einmal darauf ankommt, Schäden in den unveranschuldeten Zeitverhältnissen zu erkennen und bei allen Beteiligten immer und immer wieder darauf hinzuwirken, das Größte zu beseitigen, und zwar so rechtzeitig, bevor Zeitverhältnisse in großem Umfang eintreten. Hier mitzuarbeiten, hier zu helfen und sich als dienendes Glied in den komplizierten Mechanismus der Betriebsorganisation einzureihen, dürfte eine der vornehmsten Aufgaben unserer Arbeiterschaft im allgemeinen und ihrer Führer im besonderen darstellen.

In vorstehendem haben wir die beiden Eigenschaften des Stücklohnes: Zeit und Geld und ihre Abhängigkeitsverhältnisse erklärt und darauf hingewiesen, daß es außerordentlich schwierig ist, bestimmte Stücklöhne dauernd oder nur für längere Zeit „festzusetzen“. Das „Auf“ und „Ab“ im Wirtschaftsleben, besonders in der jetzigen Zeit, die sprunghafte Veränderung der Arbeitsunterlagen, die Notwendigkeit, Ersatzwerkstoffe oder -werkzeuge zu benutzen, Verbesserungen in der Betriebsorganisation oder solcher in den mechanischen Betriebsmitteln haben verhältnismäßig oft eine Minderung der Stücklöhne zur Folge.

Unserer Vorkalkulation fällt die Aufgabe zu, sich diesen Veränderungen unmittelbar anzupassen. In einem Betriebe, in welchem täglich z. B. mehrere Hunderte von neuen Arbeiten bewertet, d. h. für die Stücklöhne festgesetzt werden sollen, ist diese Aufgabe mit den vorhandenen Kalkulationsmethoden nicht mehr durchführbar. Wenn deshalb die Forderung auf ein unmittelbares Verändern von Zeiten infolge veränderter Arbeitsunterlagen erfüllt werden muß, so ist dieses nur möglich, wenn an Stelle des Kalkulationsbureaus ein Zeitbureau eingesetzt wird, dem die besondere Aufgabe zufällt, vor allen Dingen erst einmal die Zeit einer Arbeit richtig festzusetzen.

Leider läßt der Stückpreis infolge seines reinen Geldwertes eine sorgfältig festgestellte Zeit nicht erkennen. Deshalb kommen, wie wir später sehen werden, andere Lohnformen in Frage, die nicht nur die Verwaltungskosten ganz erheblich vereinfachen, sondern die es auch dem Arbeiter gestatten, einen besseren Einblick in die Methoden der Zeitfestsetzung zu gewinnen. Auch Momente psychologischer Art sprechen gegen das Stücklohnsystem, jedoch soll an dieser Stelle nicht näher auf seine Vor- und Nachteile eingegangen und weiter unten auf zeitgemäße Lohnformen zurückgegriffen werden. (Schluß folgt.)

Betriebsräte und Arbeitsordnung

Das kommende Betriebsrätesystem stellt die Arbeiterklasse vor die Erledigung vieler und großer Aufgaben. Unter allen Umständen soll die bisherige Autokratie des Unternehmertums beseitigt werden. Ist schon der freie Arbeitsvertrag in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung nur bedingt als solcher anzupreisen, so wurde das Vertikagverhältnis noch weiter zugunsten der Arbeiter verschoben durch die für alle Fabriken mit mindestens 20 Arbeitern obligatorisch eingeführte Arbeitsordnung. Wert und Wichtigkeit dieser Arbeitsordnungen finden leider nicht immer von den Arbeitern erkannt worden. Und das, obwohl sie einen wichtigen Teil des Arbeitsvertrages darstellen. Andererseits enthalten sie eine Sammlung von Vorschriften zur Aufrechterhaltung der technischen und wirtschaftlichen Ordnung des Betriebes. Jeder Arbeiter hat sich dieser Ordnung zu unterwerfen, wenn er in den Betrieb eintreten will. Durch Strafbestimmungen wird die Befolgung der Vorschriften gesichert. Meist ohne Kenntnis des Inhalts wurde bisher die Arbeitsordnung von den Arbeitern unterschrieben.

Die im bisherigen Betriebsrätesystem nach § 134 a der Gewerbeordnung verpflichtete den Unternehmer zum Erlaß der Ordnung, die auf diese Weise völlig eigenmächtig zustande kam. Der Unternehmer hatte nur vor dem Erlaß den in seinem Betrieb beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt zu äußern. Soweit ein Arbeiterausschuß bestand, sollte dieser über den Inhalt der Arbeitsordnung gehört werden. Die Arbeiter hatten also die Möglichkeit, sich zu äußern, eine Verpflichtung des Unternehmers, mit den Arbeitern die Arbeitsordnung zu besprechen, auf deren Wünsche einzugehen oder im Streitfalle eine Entscheidung von dritter Seite herbeizuführen, bestand nicht. Der Unternehmer hatte nur die Pflicht, seine der Arbeiter oft krokierte „Ordnung“ der unteren Verwaltungsbehörde vorzulegen, die nur die gesetzliche Nachprüfung hatte.

Zur Ratifizierung ist für diese Selbstherrlichkeit kein Raum mehr. Nach dem Betriebsrätegesetz hat der Betriebsrat die Aufgabe, unter anderem die Arbeitsordnung oder Änderungen daran im Rahmen der geltenden Tarifverträge nach Maßgabe des § 33 mit dem Unternehmer zu vereinbaren. Beide Teile sollen also hier den Inhalt der Arbeitsordnung festsetzen, gemeinsam sollen Betriebsrat und Betriebsleitung über den Inhalt dieses Teiles des Arbeitsvertrages entscheiden. Im § 33 heißt es:

„Ist nach gesetzlicher Vorschrift eine Arbeitsordnung zu erlassen, so hat der Arbeitgeber den Entwurf, soweit die Bestimmungen nicht auf Tarifverträgen beruhen, dem Betriebsrat vorzulegen. Kommt über den Entwurf keine Einigung zustande, so können beide Teile den Schlichtungsausschuß anrufen, der eine bindende Entscheidung trifft.“

Entsprechend ist bei dem Erlasse sonstiger Arbeitsordnungen oder Dienstvorschriften für die Arbeitnehmer und bei Änderungen solcher zu verfahren. ... Ist die geltende Arbeitsordnung vor dem 1. Januar 1919 erlassen, so ist binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine neue Arbeitsordnung zu erlassen.“

Nach § 134 E.-O. muß die Arbeitsordnung Bestimmungen enthalten über Anfang und Ende der Arbeitszeit, der Pausen, über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung, Sühndisziplin, über Art, Höhe und Festsetzung der Strafen sowie über die Verwendung der Strafgeelder. Da Absatz 3 des § 134 E.-O. dem Geiste des Rätegesetzes widerspricht, muß dieser Teil fallen.

1 Metallarbeiter-Zeitung Nr. 50/1918 und Nr. 2/1919.

2 Gedanken über den gerechten Arbeitslohn; Westfälischer Post 8 bis 10, 1918, 10, 11 und 12, 1919.

3 Bergl. Berliner Tageblatt Nr. 389, 1919: Eckler, „Die gleichende Skala der Löhne, Gehälter und Renten“.

Im Betriebe muß man auch ohne Strafen auskommen. Hier hat die gewerkschaftliche Organisation erzieherisch zu wirken. Heute werden Strafen verhängt wegen „Ungehorsam gegen Vorgesetzte“, wegen „Murren und Aufbegehren“, für „Gehen im Geschäft“, wie „auf der Toilette laut singt und pfeift“, wenn sich Angestellte untereinander „buzen“ usw. Strafbestimmungen, die das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. So wird hier und da gefordert ein Ausweis über das „Vorleben“, über „unbescholtene Ruf“. In anderen werden „sozialdemokratische Agitatoren, Störenfriede“ usw. nicht gebildet. Eine Arbeitsordnung erhält folgenden: „Den Organen der Polizei ist Ehrerbietung zu erweisen und deren Anordnungen Folge zu leisten, auch ihnen jede verlangte Hilfe zu gewähren. Dem Geistlichen und Volksschullehrern ist respektvoll zu begegnen. Es ist verboten, im Kondukt zu leben. Die Familienangehörigen unserer Arbeiter sind verpflichtet, gegen den ortsüblichen Tagelohn bei den Erntearbeiten zu helfen.“

Alle beratigen Bestimmungen sind ungesetzlich, weil sie gegen die guten Sitten verstoßen. Die Arbeiterschaft von heute muß grundsätzlich jegliche Bevormundung und Einmischung in ihre persönlichen Angelegenheiten ablehnen. Alle Bestimmungen, die die Freiheit des Arbeiters einschränken, müssen aus den Arbeitsordnungen heraus. Dazu gehören der Beitrittzwang zu Betriebskrankenkasse, zu Unterstützungs- und Wohlfahrtskassen. Solange noch Betriebskrankenkassen bestehen und Arbeiter als Pflichtmitglieder eingetretten sind, haben diese auch beim Aufschreiben aus der Beschäftigung das Recht der freiwilligen Weiterversicherung. Wo dieses Recht, das die Reichsversicherungsordnung den Versicherten ausdrücklich zugesieht, durch die Arbeitsordnung aufgehoben ist, muß diese Bestimmung beseitigt werden. Alle diese Dinge haben mit „der Ordnung im Betrieb“ oder „dem Verhalten der Arbeiter“ nichts zu tun. Nur diese Materie soll aber die Arbeitsordnung regeln. Abzwecken ist auch die Pflicht zur Leistung jedweder Arbeit oder zur Vermanglung bei Beschädigungen, Diebstählen, Veruntreuungen usw. durch andere Arbeiter. Nicht im Einklang mit dem Sinn der gesetzlichen Bestimmungen stehen auch in der Arbeitsordnung geforderte Pflichtleistungen zur Bekämpfung oder die Zahlung der Reparaturkosten am Handwerkszeug durch die beschäftigten Arbeiter. Aufgabe der Arbeitsordnung kann es auch nicht sein, die Religion zu schützen, wie das in einem Falle wie folgt versucht wird: „Arbeiter, die innerhalb des Betriebes sich öffentlicher Verhöhnung der Religion schuldig machen, können sofort entlassen werden.“ Ganz unzulässig sind Vorschriften, die sich mit dem Verhalten der Beschäftigten außerhalb des Betriebes befassen. Auch dieser sind Beispiele vorhanden.

Ganz besondere Aufmerksamkeit müssen die Arbeiter bei der Neueinstellung der Arbeitsordnungen verwenden auf die Bestimmung, daß § 616 BGB. ausgeschaltet sein soll. Damit ist nichts anderes gesagt, als daß ein den Arbeitern im bürgerlichen Gesetzbuch eingeräumter Schutz, nämlich Fortzahlung des Lohnes bei kurzen Verhinderungen zur Arbeit, beseitigt ist.

Viele Arbeitsordnungen verstoßen auch gegen das Lohnbeschlagnahmengesetz und das Aufrechnungsverbot des § 394 BGB. Abzüge vom Lohne für Kanton sind nur zulässig für Spöndenerwerb wegen rechtsmässiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses, jedoch nur bis zu einem durchschnittlichen Wochenlohn für die gesetzlichen Versorgungsbeiträge, für Lohnvorschüsse, für Minispiele und Steuern, deren Einbehaltung gerichtlich oder behördlich angeordnet ist. Auf alle Fälle ist darauf zu achten, daß Arbeitsordnung und Tarifvertrag sich nicht widersprechen, wie das heute des öfteren vorkommt.

Eine weitere Forderung muß sein, daß alle im Betriebe Beschäftigten Anspruch auf Aushändigung einer Arbeitsordnung haben, damit jedem Beschäftigten Gelegenheit gegeben ist, seine Rechte und Pflichten im Betriebe kennen zu lernen.

Nicht alles konnte hier in einem kurzen Aufsatz behandelt werden, was in bezug auf die Neugestaltung der Arbeitsordnungen zu sagen wäre. Die Hinweise sollten aber genügen, um allen Arbeitern und Arbeiterinnen die Wichtigkeit des Inhalts der Arbeitsordnungen aufzuzeigen und an eine Neuordnung heranzugehen. Ob das vorliegende Material oder ein anderes oder keines für die nächste Zeit in Frage kommt: an eine Umgestaltung der Arbeitsordnung als eines wichtigen Teiles des Arbeitsvertragsverhältnisses muß die Arbeiterklasse in Höhe herangezogen. Die Arbeitsordnung war bisher ein großes Machtmittel der Unternehmer, es war ein Mittel der Schläne und des Terrorismus. Die persönliche Freiheit des einzelnen Arbeiters wurde durch die reaktionären Bestimmungen der Arbeitsordnung gleichermäßen eingeschränkt, wie oftmals die persönliche Ehre verletzt.

Mit der Diktatur, der völligen Selbstherrschafft des Besitzers der Produktionsmittel muß es ein für allemal vorbei sein!

Wie bauen wir unsere Jugendbewegung aus?

Die deutsche Arbeiterschaft ist vor recht große Aufgaben gestellt. Betriebsräte, Sozialversicherung haben ihrer Erledigung. Da entsteht die lange Frage: Ist die Arbeiterschaft geistig genug, diese Aufgaben zu erfüllen? Haben wir in den Gewerkschaften alles getan zur Erhaltung, Weiterbildung unserer Mitglieder? Hat diese Heranbildung mit der Jugend an Mitgliedern gleichen Schritt gehalten?

Diese Frage stellen, heißt sie zugleich beantworten. In unserer Organisation sehen wir immer nur unser Kampfprogramm, haben Agitation und Selbstbewegung als größte Aufgabe betrachtet. Die Aneignung eines bestimmten Wissens wurde im allgemeinen jedem Kollegen selbst überlassen. Zeit, Geld, fehlende Energie und Selbstüberwindung, lange Arbeitszeit sind jedoch die Hindernisse, die manchen Kollegen, der sich in dieser Hinsicht Ziele gesetzt hat, von dem Wege ablenken haben. Das ist der Grund, weshalb zu wenig Bedeutung für die Jugend in der letzten Zeit gewonnen. Jugendliche unter Mitglieder haben wir in letzter Zeit gewonnen. Sie sollen als Vertrauensmänner, als Betriebsräte auch in der Sozialversicherung tätig sein. Aber auch noch vor allem in der Schule lebendig: es muß etwas genau werden, damit sie in die Aufgaben geschult sind. Unterhaltungsvereine werden abgelehnt. Denn aber wirklich gute Arbeit geleistet werden soll, muß in ganz anderer, systematischer Weise von unten auf aufgebaut werden.

Sie magst mirs Erklären unserer Organisation als weitausgehendste mit einem Teil der Jugend. Die Bildung der Jugend soll nicht erschöpfen in gelegentlichen Besuchen, sondern sie sollte beginnen bei unserer heranwachsenden Jugend. Neben den vielen Erzieherinnen sind auch viele in der Jugend in unsere Organisation in der letzten Zeit eingetreten. Dieser Punkt kommt für uns. Geben wir ihnen jedoch in den ersten Bestrebungen recht wenig. Sie zu kompetenter Mitarbeiter heranzubilden, ist aber doch eigentlich mit unsere größte Pflicht. Das Geld sollte dabei bei weitem eine Rolle spielen.

In unseren frühesten Bildungsjahren (Häuser) hatten wir aber insofern junge Leute unter 18 Jahren für den Verband gewonnen. Im Winter wurden Unterrichtsklassen u. a. zur Verfügung gestellt, was später in längere Zeiträume überging. In Sommer ging's ins freie. Freizeitspiele und Wanderungen wurden gemacht. Eine Kameraderie wurde gebildet und anderes mehr. Aber zur richtigen Heranbildung, was das ist, daß der eigentliche Zweck sei.

frühen Zusammenschlusses, konnte recht wenig getan werden. Es fehlte an Zeit und den geeigneten Personen, um in Lehrkursen usw. tatkräftig zu wirken. Die reifere Jugend wünscht und erwartet aber, daß sie über alle wirtschaftlichen und auch sonstigen Fragen Aufklärung erhält. Hier müßte durchgreifende Arbeit geleistet werden. Dazu müßten folgende Vorschläge dienen:

Jeder Bezirksleitung wird ein Jugendleiter angegliedert. Dieser übernimmt erstens die Agitation unter den Jugendlichen. Ueberall dort, wo bis jetzt in dieser Frage nichts geschehen konnte, weil die Beschäftigten mit anderen Arbeiten überlastet sind, greift er ein. In Mitarbeiterversammlungen werden über die Bedeutung der Jugendpflege Vorträge gehalten. Kommissionen werden gewählt, die die Organisation der Jugendlichen in die Hände nehmen. Diesen steht der Jugendleiter mit Rat und Tat zur Seite. Ein Lichtbildapparat muß zur Verfügung stehen, um in allen Verwaltungen Lichtbildvorträge für die Jugend halten zu können. Das wirkt agitatorisch. Ebenfalls müssen andere Einzelvorträge gehalten werden. Das wichtigste aber wäre dann neben geistigen Unterhaltungen für die reifere Jugend das Abhalten von Lehrkursen, systematisch aufgebaut und einanderfolgend, auf allen Wissensgebieten durch den Jugendleiter. Hierzu Angabe der zur Weiterbildung notwendigen Literatur, da die Lehrkurse nur ansetzen können, die Erwerbung weiterer Wissens sich jeder dann selbst aneignen lassen muß.

Viele junge Leute lesen gern und viel, aber wohl- und ziellos, dadurch wird viel Zeit vergeudet und der eigentliche Zweck verfehlt. Es muß von uns die richtige Anleitung gegeben werden.

Dann müßte wohl noch am Sitz des Vorstandes eine Jugendzentrale eingerichtet sein, möglichst mit einem besoldeten Jugendsekretär. Alle Fäden müßten dort zusammenlaufen. Jeden Monat müßte der Metallarbeiter-Zeitung eine Jugendbeilage beigegeben werden (Redakteur der Jugendsekretär). In dieser könnte dann Anregung gegeben werden für das ganze Reich. Alle Veranstaltungen, die in den einzelnen Städten getroffen würden, müßten darin bekanntgemacht werden. Vielleicht könnten auch leichtverständliche technische Aufgaben behandelt werden. Sollte in einzelnen Bezirken durch die geringe Zahl der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter die Arbeitskraft des Jugendleiters nicht erschöpft werden, so kann man diese Arbeit gemeinsam mit anderen Organisationen zur Ausführung bringen oder nebenher Lehrkurse für Erwachsene einlegen.

Nun wird man mit entgegenhalten, diese Arbeit, dem Volk mehr Wissen zu vermitteln, müßten Staat und Gemeinde übernehmen. Bis dahin ist wohl ein langer Weg. Auch die Errichtung von sogenannten Volkshochschulen in den Gemeinden wird nicht viel helfen. Schreibe dieses besuchte folde. Abgesehen davon, daß diese nur für Erwachsene bestimmt sind, kommt dort auch nicht das zum Ausdruck, was unseren Kollegen in erster Linie nützt.

Es entsteht nun die Frage: Sind denn Kollegen in unseren Reihen, die neben der Liebe zur Jugend auch über die Fähigkeit verfügen, eine bezahlte Tätigkeit auszuüben? Daran dürfte meines Erachtens die Sache nicht scheitern. Partei und Gewerkschaft hatten früher ihre Schule. Sorgfältig ausgewählten Kollegen müßte etwas ähnliches geboten werden, um ihnen die nötige Sachkenntnis beizubringen. Das wäre schon notwendig, damit etwas Einheitsliches geschaffen würde. Ein einmaliger Lehrkurs würde dazu genügen.

Die Durchführung meiner Vorschläge wird allerdings Geld kosten. Wird sich das aber später nicht hundertfach lohnen? Sollte lediglich der Kosten wegen diese so notwendige Aufgabe scheitern? Das kann und darf nicht geschehen. Möge unsere Generalversammlung auch einmal die Jugendfrage eingehend erörtern, möge sie Mittel und Wege finden, um zu einer nützlichen Lösung zu kommen, die den Wünschen der Jugend entgegenkommt und andererseits der Organisation den größten Nutzen bringt.

B. Beh (Oberhausen, Rhld.).

Der ungelernete Arbeiter im Deutschen Metallarbeiter-Verband

In allen Betrieben der Metallindustrie sollen die Ungelernten nur dem Deutschen Metallarbeiter-Verband zugeführt werden. Daraus erwächst diesem die Pflicht, für das Wohl der Ungelernten gleichermäßen einzutreten wie für die übrigen Verbandsmitglieder. Das geschieht leider nicht. Der ungelernete Arbeiter ist das Stiefkind des Verbandes. Das beweisen die großen Lohnunterschiede zwischen Gelehrten und Ungelernten in der Metallindustrie. Die in letzter Zeit abgeklärten und verständigsten Kollektivabkommen in der Metallindustrie weisen Lohnunterschiede zwischen Gelehrten und Ungelernten in Höhe von 50 % bis 100 % und darüber auf. In anderen Gewerben sind diese Unterschiede bei weitem nicht so groß. Auch sind im allgemeinen in anderen Gewerben die Löhne der Ungelernten höher als in der Metallindustrie.

Woran liegt das? Zunächst an den Ungelernten selbst. Die Zahl derer, die den Weg zur Organisation fanden, war vor Ausbruch der Revolution gering. Vor dem Kriege war für viele der hohe Verbandsbeitrag ein Hindernis. Nicht jeder besaß jenen Idealismus, als Familienvater bei einem Wochenverdienst von 20 M 80 S an den Verband zu zahlen. Die Einführung der zweiten Beitragsklasse kam zu spät und ist gar nicht wirksam geworden.

Ein weiterer Grund liegt in der geringen Zahl der ungelerneten Arbeiter in den größeren Verwaltungen unseres Verbandes, für die § 33 Abs. 5 unseres Verbandstatuts in Frage kommt. In den einzelnen Abteilungen selbst größerer Betriebe ist die Zahl der Ungelernten meistens gering. Die Betriebsvertragsverhältnisse sollen meistens abteilungsweise geregelt werden, was sie werden es auch. Die Ungelernten werden durch dieses Verfahren ausgeschlossen. Sie müßten ihre Betriebsverhältnisse selbst regeln können. Dadurch würden sie eine stärkere Vertretung in der Generalversammlung der örtlichen Verwaltungen erhalten. Es fehlt ihnen aber immer noch eine Vertretung gleich der Hauptverwaltung der Gewerkschaft und damit auch der Zutritt zur großen Ortsverwaltung oder wie diese Einrichtung sonst heißt.

Die Forderung des Uebels aber liegt in dem Mangel an Solidarität der Gelehrten gegenüber den Ungelernten. Trotz jahrzehntelanger sozialistischer Bildungsarbeit, trotz der Revolution bilden noch viele gelehrte Metallarbeiter mit geringem Gehalt auf den Ungelernten. Sie unterdrücken den Wert seiner Arbeit für die Gesellschaft. Sie wollen nicht anerkennen, daß auch er ein Recht auf die geringen Lebens-gemeinschaft hat, die man auch zur Verfügung stellen, denn sonst könnten sie es nicht, wie es vielfach geschieht, für recht und billig halten, daß der Ungelernte mit zwei Dritteln dessen auskommen soll, was der Gelehrte für sich selbst zur Verfügung hat, während der Gelehrte nur ein Drittel davon für sich verlangt. Oft werden die Lohnunterschiede von den Gelehrten mit dem Hinweis auf das für die Herstellung aufgewendete Kapital und den entgangenen Verdienst während der Zeit der Beschäftigung rechtfertigt. Ersteres ist kein ernstliches Argument, sondern ein altes Kapital, keines aber durch einen geringeren Verdienstunterschied weitgehend. Der Gelehrte sollte auch daran denken, daß die Unwissenheit oft leichter, günstig anzuwenden Verhältnisse, besonders wenn sie in Zukunft den typischerweise Ausbeutung befreit wird, seinen Leben einen höheren inneren Wert verleiht als die Spezialität der Unwissenheit, meist stumpfsinnige Arbeit des Ungelernten. Darum sollen die Gelehrten nicht eifersüchtig darüber wachen, daß sich die Betriebsräte der Ungelernten immer in respektvollem Abstand von der Jugend bewegt, sondern ihnen helfen, auf ein höheres wirtschaftliches und damit sittliches Niveau zu gelangen. Dann werden sich auch die Ungelernten als gleichberechtigte Mitglieder des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes fühlen.

Karl Berger (Dresden).

Nichts ist dauernd als der Wechsel, Nichts beständig als der Tod.

Ein Mensch ist tot in seinem Tod, Ein Mensch ist erloschen, Und spricht: Wie wunderbar ist es doch, So süß und so süß!

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Um Irrtümern zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt daß mit Sonntag den 14. Sept. der 38. Wochenbeitrag für die Zeit vom 14. bis 20. September 1919 fällig ist.

Die Erhebung von Extrabeiträgen wird nach § 6 Abs. 8 des Verbandsstatuts folgenden Verwaltungen in der angegebenen Höhe genehmigt:

Verwaltung	Für die Mitglieder der Beitragsklasse:			Beginn der Beitragshebung
	I	II	III wöchentlich Pfennig	
Falkenburg i. Pommern	20	—	—	1. September.
Hilfenberg i. Mecklenb.	15	—	—	1. August.
Haberleben	30	—	—	36. Beitragswoche.
Konstanz	30	15	10*	1. Oktober.
Landenberg i. Alg.	30	—	—	38. Beitragswoche.
Mauen	30	—	—	1. September.
Oberlein a. N.	30	—	—	37. Beitragswoche.
Seibitz	30	15	15	1. September.

* Nur für weibliche Mitglieder.
Die Nichtbezahlung dieser Extrabeiträge hat Entziehung statutarischer Rechte zur Folge.

Aufforderung zur Rechtfertigung:
Das nachfolgend genannte Mitglied wird nach § 23 Abs. 3 des Statuts aufgefordert, sich gegen erhobene Beschuldigungen zu rechtfertigen.
Auf Antrag der Verwaltungskasse Egerst:
Der Metallarbeiter Franz Kryerik, geb. am 8. März 1899 zu Egerst, Mitgliedschafts-Ausweis Nr. 20315, wegen Unterschlagung.

Gefordert wurde:
Buch Nr. 2826288, lautend auf den Schlosser Otto Duffenberg, geb. am 25. April 1880 zu Dorlar. (Dortmund).
Mitgliedschafts-Ausweis Nr. 9138, lautend auf den Dreher Max Käthig, geb. am 1. März 1891 zu Berlin. (Hennigsdorf).
Mitgliedschafts-Ausweis Nr. 533538, lautend auf den Schlosser Erich Rodewald, geb. am 3. Dezember 1897 zu Velten. (Hennigsdorf).
Mit kollegialem Gruß Der Vorstand.

Zur Beachtung! - Zugug ist fernzuhalten:

- von Dreher nach Weisenheim (Maschinenfabrik Johannesberg O. m. b. H.) D.; nach Soest (Ja. Ruthemeyer) D.;
 - von Elektromotoren nach Danzig D.; nach Gumbinnen v. St.;
 - von Formern und Glaserfabrikarbeiten nach Vogelsang i. W. (Schroder & Brüding) D.; nach Soest (Ja. Ruthemeyer) D.;
 - von Heizungsmonteur und Orgeln nach Stendal (Wehr. Wob) D.;
 - von Reffelschneiden nach Soest (Ja. Ruthemeyer) D.;
 - von Klempnern und Installateuren nach Wiberach a. N. D.;
 - nach Wittenberge, Bez. Potsdam, L.;
 - von Metallarbeitern nach Danzig D.; nach Gumbinnen v. St.;
 - nach Lahr L.; nach Lindau D.; nach Memmingen (Ja. Schulz) D.; nach Ohrdruf. Th. St. u. L.; nach Überlingen (Ja. Turbo, Maschinenfabr.) St.; nach Weimar D.;
 - von Metallbrücken nach Arnstadt (H. Engelhardt) D.; nach Leipzig (Wittmer & Geisler, Fabrik & Lindner, Schneider & Stoy) D.; nach Plattenberg (Firmen L. Seiffenschmidt und A. Seuthe) D.;
 - von Schmieden, Schlossern und Stellmachern nach Hornburg i. Harz (Ja. S. Bahmann) D.;
 - von Schmitt- und Stanzbauern, Schlossern, Drehern und Stahlgrubern nach Zwickau (Ja. Hof. Koitsch) L.;
 - von Werkzeugmachern nach Wallendar (Ja. Joh. Krud) L.
- L = Lohnbewegung; D = Differenzen; v. St. = Streit in Sicht; St. = Streit; R. = Maßregelung; M. = Mißlingen.
Alle Mitteilungen über Differenzen, die zur Sperrung eines Orts oder einzelner Betriebe führen sollen, sind an den Vorstand zu richten. Anträge auf Verhängung von Sperren müssen von den Ortsverwaltungen eingereicht werden und ausreichend begründet sein.

Berichte

Geilenhauer.

Göppingen. Berichtigen. Zu dem in der Metallarbeiter-Zeitung Nr. 35 erschienenen Bericht über eine am 20. Juli in Göttingen abgehaltene Geilenhauerkonferenz sehen wir uns, um Missverständnissen vorzubeugen, veranlaßt, folgendes zu berichten: In dem Bericht wird hervorgehoben, daß von den Verwaltungen Stuttgarts, Göttingen, Göttingen und Göttingen gemeinsam eine Geilenhauerkonferenz einberufen worden wäre. Davon ist uns nichts bekannt. Es ist uns lediglich eine Einladung von Göttingen zugegangen, daß eine Geilenhauerkonferenz von Göttingen aus stattfinden solle. Das aber Göttingen mit Einberufen gewesen, ist unrichtig. Das gleiche ist unrichtig, daß wir, wie aus dem Bericht hervorgeht, den Besuch der Geilenhauerkonferenz abgelehnt hätten. Soweit Konferenzen von der Verwaltungskasse Göttingen aus beschickt werden, geschieht das nur, wenn die Einladung durch die Bezirksleitung in amtlicher Weise erfolgt. Das war aber bei dieser Veranstaltung nicht der Fall. Wohin würde es führen, wenn von jeder beliebigen Verwaltungskasse aus dieser oder jener Branche eine Konferenz einberufen würde? Das würde ein richtiges Kurzerbrot ergeben, von etwas Erproblichem würde gar keine Rede sein können. Deshalb beschließen wir solche Konferenzen grundsätzlich nicht. Wir haben deshalb zu erklären, daß wir nach wie vor uns nur an solchen Konferenzen beteiligen, die von der Verwaltungskasse Göttingen aus beschickt werden. Wir weisen daher mit aller Entschiedenheit die in dem Bericht von Göttingen mitgeteilten irreführenden und falschen Ausführungen zurück.

Gravenre und Zisleure.

Berlin. Am 17. August tagte im Berliner Verbandshaus eine kleine Vertretung unserer Branche, die den Zweck hatte, die Vorarbeiten für eine demnächst stattfindende Reichskonferenz der Branche der Gravenre und Zisleure zu ebnen. Als Vertreter vom Hauptverband eröffnete Kollege Ernst Brüchner vornehmlich 10 Uhr die Konferenz. Anwesend waren 16 Vertreter aus den Städten Annaberg-Buchholz, Aicherleben, Berlin, Dresden, Langen, Dresden, Hamburg, Leipzig, Magdeburg und Rügen, ferner von der Verwaltungskasse Berlin: Loff, von den Bezirksleitungen: Liebe (Dresden) und Köhr (Halle). In die Leitung der Konferenz wurden noch gewählt: Lohse (Berlin) als Schriftführer, Brüchner gab das einleitende Referat und wünschte am Schluß, daß die Berichterstattung heute auf ein geringes Maß beschränkt bleibe, weil sonst auf der eigentlichen Konferenz Schwierigkeiten stattfinden würden. Nach eingehender Aussprache, an der auch das Wort ergangen wurde, kam die Vorlesung zu folgenden Beschlüssen: 1. Die nächste Reichskonferenz soll baldigst einberufen werden, wenn irgend möglich Ausgang September und soll in

Stuttgart tagen. Es soll dafür gesorgt werden, daß alle maßgebenden Städte, in denen unsere Berufe stark in Frage kommen, an der Konferenz durch mindestens einen Delegierten vertreten sind. Größere Städte wie Berlin und Leipzig sollten mit je 2 und 3 Delegierten vertreten sein. Auch soll beachtet werden, daß die Berufe Graveure und Ziseleure möglichst gleichmäßig vertreten sind. (Bei dieser Vorberatung war z. B. nur ein Ziseleur anwesend!) 2. Es wurde folgender Antrag von Berlin in angenommen: „Die am 17. August in Berlin tagende Vorberatung der Graveure und Ziseleure ist der Ueberzeugung, daß es im Interesse unserer Berufe und zur Hebung der wirtschaftlichen Lage notwendig ist, die im Jahre 1907 durch die Uebertrittsbedingungen geschaffene Zentrale für das Graveur- und Ziseleurgewerbe in Stuttgart zu größerer Aktionstätigkeit zu veranlassen und den Zentralvorstand zu ersetzen, dahin zu wirken, daß diese Zentralstelle besser als bisher die beruflichen Interessen der Branche wahrnimmt.“ Bei dieser Gelegenheit sei noch bemerkt, daß auch die Ausprägung zu diesem Antrag die Forderung ergab, daß auch die einzelnen Branchenleitungen mehr als bisher gefördert werden, denn auch diese kann nur gefördert werden, wenn sie durch Mitarbeiter unterstützt wird. So soll auch die Reichskonferenz einen geeigneten Modus schaffen. Ein Antrag München betreffend Schaffung eines „Mittelungsblattes“, speziell für unsere Branche, soll auch die Reichskonferenz beschäftigen. 3. Die Tagesordnung der Reichskonferenz soll folgende Themen vorsehen: 1. a) Die Arbeitsverhältnisse im Gewerbe, b) Reichstaxi und Lokaltaxi? Referent: W. Dittmar (Leipzig). 2. Allgemeine berufliche und organisatorische Fragen unserer Branche im D. M. V. Referent: Ernst Brüdner (Stuttgart). 3. Die Anwendung des wirtschaftlichen Maßstabs innerhalb unseres Gewerbes. Referent: W. Kaufholz (Berlin). 4. Es wurde eine Kommission von 6 Kollegen: Ernst Brüdner (Stuttgart), W. Dittmar (Leipzig), W. Kaufholz (Berlin), W. Ungar (München), R. Seifert (Magdeburg) und L. Wieser (München) gewählt, die einen Normaltarif für das Graveur- und Ziseleurgewerbe auszuarbeiten soll. Die Arbeiten dieser Kommission sollten sich an Hand des vorliegenden Materials bewegen. Daraus ist noch zu berichten, daß zurzeit folgende Minimal- oder Einstellungslohne in folgenden Städten gezahlt werden: Berlin 3 bis 3,80 M., Hamburg 1,75 bis 2,55 M., Leipzig 1,60 bis 2,40 M., Dresden 1,40 bis 1,80 M., Breslau 1,10 bis 2,10 M., Magdeburg 1,20 bis 1,75 M., München 1,10 bis 2,10 M., Stuttgart 1,20 bis 2 M., Annaberg-Buchholz 0,96 bis 1,60 M., Scherzleben in Afford auf Ratum, Numerateure umf. 85 bis 100 M. die Woche würde einen Stundenlohn von 2 M. ergeben. Wir sehen hieraus, daß die Bezüge noch reichlich verschieden sind und allenthalben in keinem Verhältnis zu den heutigen Unterhaltskosten steht, demnach hatte auch die Tarif- und Schlichtungskommission an anderer Stelle eine schwierige Aufgabe zu lösen. Als vorläufiger Normaltarif für das Graveur- und Ziseleurgewerbe ist ein Tarifabkommen für das Graveur- und Ziseleurgewerbe gefordert und der Reichskonferenz zur Begutachtung vorgelegt worden. Die Kollegen mögen sich demnach in ihren Branchenversammlungen eingehend mit diesem Tarifentwurf und allen anderen Berufsträgern beschäftigen und ihre Delegierten mit diesbezüglichen Aufträgen für die kommende Konferenz belasten. Die Konferenz findet jedenfalls Anfang Oktober statt. — Wir lassen hier den Entwurf eines Tarifabkommens für das Graveur- und Ziseleurgewerbe folgen:

Arbeitszeit: a) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 45 Stunden, und zwar von Montag bis Freitag je 8 Stunden, Sonnabends 5 Stunden bei 48stündiger Lohnberechnung. b) Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie die Festlegung der Pausen bleibt der Regelung in den einzelnen Betrieben überlassen. c) Arbeitspausen gehören nicht zur Arbeitszeit und bleiben bei der Lohnberechnung unberücksichtigt. d) Ueberstunden sind möglichst zu vermeiden und dürfen nur mit Zustimmung des Betriebsrates oder des Vertrauensmannes leistet werden. Für die ersten zwei Stunden sind je 30, für jede weitere Stunde sowie für Arbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen je 40 v. H. Lohnzuschlag zu zahlen. Der Betriebsrat oder Vertrauensmann ist berechtigt, die Notwendigkeit der Ueberzeitarbeit zu prüfen.

Arbeitervermittlung: Sämtliche Arbeitskräfte sind durch die paritätischen oder gemeindlichen Arbeitsnachweise zu vermitteln und zu bezeugen.

Ferien: Jeder Arbeiter erhält unter Fortbezahlung des jeweiligen Stundenlohnes nach beendeter Lehrzeit 6, im zweiten Jahr 9, darüber hinaus 12 Arbeitstage Ferien. Jeder Lehrling erhält jährlich 6 Arbeitstage Ferien.

Lohnzahlung: Die Lohnzahlung erfolgt wöchentlich an einem Werktag mit Ausnahme des Sonnabends und muß mit Schluß der Arbeitszeit beendet sein.

Lohnberechnung: a) Die Arbeit darf nur in Lohn hergestellt werden. b) Der Minimal- oder Einstellungslohn beträgt nach beendeter Lehrzeit 2 M. im zweiten Jahre 2,50 M., darüber hinaus 3 M. die Stunde. c) Diese Minimal- oder Einstellungsgehälter gelten auch für alle übrigen Berufe innerhalb unseres Gewerbes, soweit für diese nicht anderweitige Tarifabkommen bestehen.

Lehrlinge: Die Mindestentlohnung für Lehrlinge beträgt für die Stunde im ersten Jahr 20 S., im zweiten Jahr 40 S., im dritten Jahr 70 S. und im vierten Jahr 1 M. Durch Pflichtschulbesuch verkürzte Arbeitsstunden dürfen nicht in Abzug gebracht werden.

Werkzeuge: Für die im Betrieb abgenutzten eigenen Werkzeuge wird vom Betriebsinhaber Ersatz geleistet. Allgemeine Großwerkzeuge, als da sind: Feilen, Riffeln, Schaber, Meißel, Sungen usw. werden vom Betriebsinhaber gestellt.

Heimarbeit: Heimarbeit sowohl für den fremden wie für den eigenen Arbeitgeber ist unzulässig.

Arbeiterausschüsse: Für die Arbeiterausschüsse, Betriebsräte usw. gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

Schlichtung von Streitigkeiten: Entstehen in einem Betrieb über die Lohn- und sonstigen Arbeitsbedingungen Streitigkeiten, so hat der Arbeiterausschuss, Betriebsrat oder Vertrauensmann die Pflicht, eine Verständigung mit der Betriebsleitung herbeizuführen. Gelangt die Verständigung nicht, dann ist der paritätische Schlichtungsausschuss der vertragstiftenden Parteien anzuzuziehen, der innerhalb 8 Tagen eine Entscheidung herbeizuführen muß. Die Bestimmungen über die Errichtung von Schlichtungsausschüssen und über ihren Wirkungsbereich werden von den vertragstiftenden Parteien getroffen.

Allgemeines: a) Für Lüftung, Heizung und Reinigung der Arbeitsräume hat der Arbeitgeber selbst zu sorgen, desgleichen für gut beschließbare Garberabstände, Waschgelegenheit und Klosetts. b) Sonderabmachungen, die dem Sinne des Vertrags zuwiderlaufen oder eine Verschlechterung darstellen, sind unzulässig. c) Bestehende bessere Verhältnisse dürfen durch dieses Abkommen nicht verschlechtert werden. d) Bei Mangel an Arbeit ist die Arbeitszeit allgemein bis auf 30 Stunden einzuschränken, e) Entlassungen vorgenommen werden dürfen.

Vertragsdauer: Das Abkommen tritt mit dem Tage der Einzeichnung in Kraft und kann von da ab von beiden Parteien zu jedem Quartalsleben und an jedem Quartalsleben mit je sechsmonatlicher Frist gelündigt werden.

Metallarbeiter.

Bremerhaven. Eine sehr gut besuchte Vertrauensmännerversammlung, die nach vierstündiger Dauer vertagt wurde, wurde am 13. August in der „Union“ zu Bremerhaven abgehalten und wurde am 21. August fortgesetzt. Der Bevollmächtigte Kollege Landgraf sprach über die augenblickliche Lage auf der Werkbank. In zehn vierstündigen Ausführungen besprach er die Möglichkeit der Wiedereinführung der Affordarbeit, die zurzeit geübte passive Resistenz, die Wahl der Betriebsräte auf politischer Grundlage und die Möglichkeit des Zusammenarbeitens der Betriebsräte mit den Gewerkschaften. Ueber die Einwirkung der Affordarbeit vertrat er den Standpunkt, daß es heute nicht darauf ankommt, ob man Befürworter oder Gegner der Affordarbeit sei, sondern darauf, ob es möglich sei, sie zu verhindern. Da

num allgemein die Anschauung vorherrschend sei, daß die Affordarbeit früher oder später wieder eingeführt wird, sei es notwendig, in aller Nähe eine Aussprache darüber herbeizuführen, ob es nicht zweckmäßiger sei, ein Affordsystem mit vollem Mitbestimmungsrecht der Arbeiter einzuführen, bevor die Arbeiterverpflichtung gezwungen wird, ohne Mitbestimmungsrecht wieder in Afford zu arbeiten. Den Beschluß der Werkarbeiter, passive Resistenz zu üben, hält Redner für den größten Fehler, den die Arbeiter jemals begangen haben. Es sehe fest, daß der größte Teil der Arbeiter nicht wisse, was passive Resistenz bedeute. Viele haben den Beschluß so aufgefaßt, daß überhaupt nicht mehr gearbeitet werden soll und haben das auch durchgeführt. In längeren Ausführungen erläuterte Redner, was passive Resistenz zu bedeuten habe. Die Wahl der Betriebsräte auf politischer Grundlage wird vom Redner verworfen; er ermahnte die Vertrauensleute, dahin zu wirken, daß trotz der bestehenden politischen Gegensätze auf wirtschaftlichem Gebiete die Arbeiter die Einigkeit zu wahren habe. Redner hält es nicht nur für möglich, sondern auch für notwendig, daß die Betriebsräte Hand in Hand mit den Gewerkschaften arbeiten; nur dadurch, daß die Betriebsräte starke Organisationen hinter sich haben, sei es möglich, der Arbeiterschaft Rechte zu erobern und zu erhalten. In der anschließenden Aussprache erklärten sich fast alle Redner gegen die Wiedereinführung der Affordarbeit. Jedoch wurde hervorgehoben, daß die Arbeitseinstellung gegeben werden müsse. Die passive Resistenz wurde von allen Rednern verworfen. Die Wahl der Betriebsräte auf politischer Grundlage wurde ebenfalls von fast allen Rednern verworfen. Einig war man mit Ausnahme von zwei Rednern darüber, daß die Betriebsräte mit den Gewerkschaften zusammenarbeiten müssen, wenn sie sich behaupten wollen. Ein Antrag, sämtliche Vertrauensleute einer Neuwahl zu unterstellen und eine einjährige Mitgliedschaft zur Bedingung zu machen, wurde gegen eine Stimme und folgende Resolution gegen 4 Stimmen angenommen: „Die Vertrauensleute des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes erblicken die wirksamste Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen in der gewerkschaftlichen Zentralorganisation. Sie erwarten deshalb, daß in Zukunft die Betriebsräte der einzelnen Betriebe mit den Leitungen der freien Gewerkschaften Hand in Hand arbeiten, damit die wirtschaftliche Lage ihrer Mitglieder planmäßig gebessert werden kann. Sie verurteilen das zerkleinernde Treiben der Syndikalisten und geloben, aufstehend zu wirken, damit den Syndikalisten der Boden vollständig entzogen wird. Sie verpflichten sich ferner, trotz aller politischen Gegensätze, auf wirtschaftlichem Gebiete mit Hilfe der freien Gewerkschaften geschlossen gegen das Unternehmertum zu kämpfen.“ Betont muß werden, daß über das Referat des Kollegen Landgraf in ausgiebiger und äußerst sachlicher Weise gesprochen wurde. Hoffen wir, daß in Zukunft alle Organisationsfragen mit der gleichen Gründlichkeit und Sachlichkeit beraten werden, denn nur dadurch kann unseren Mitgliedern geholfen werden.

Östlich. „Soziale Unternehmerrhetzen.“ Nachträglich hören wir aus dem Munde von Unternehmern, welche sozialen Lasten sie sich während der Dauer des Krieges selbst auferlegt und getragen haben. Nicht nur allein dies, nein, auch in der Unternehmerrhetze finden wir spaltenlange Abhandlungen mit statistischen Aufmachungen, in welcher Weise man in sozialer Hinsicht gewirkt habe, um das schwere Los der Arbeiterschaft und deren Angehörigen zu erleichtern. Seltsam scheint es dann die gesamte Unternehmerrhetze: Und welchen Dank haben wir gerntet? Hierzu sei vorweg bemerkt, daß die Unternehmer zunächst von dem reichlichen Ueberflus gegeben haben, der ihnen seit Jahrzehnten zufließt, und zwar dadurch, daß sie die Arbeiterschaft zu gering entlohnten. Was ein Teil der Unternehmer, nota bene nicht alle, während der Dauer des Krieges als Ansojen von dem durch übermäßige Ausnützung erzielten jahreslangen Gewinn an die Arbeiter verabsorgte, war nur ein Tropfen auf einen heißen Stein. Und nur die Not der Zeit zwang die Arbeiter, die Profanen, die von dem Herrn Lische hielten“, aufzuheben. Darum zu wünschen, daß sich die Arbeiter jetzt undankbar zeigen gegen all das Gute, das sie von den Unternehmern während des Krieges erhielten, haben also die Unternehmer nicht den geringsten Anlaß. Zu den stöhnenden Unternehmern gehört zwar die „Aktien-Gesellschaft Görlitzer Maschinenbau-Anstalt und Eisengießerei“ nicht. Sie verlangt nicht den Dank der Arbeiterschaft für ihre während der Dauer des Krieges getragenen Lasten in sozialer Hinsicht, nein! Sie geht rücksichtslos gegen die in Frage kommenden Arbeiter vor, indem sie die ausgezahlte Summe wieder zurückverlangt. Der Ursache ihres Vorgehens liegt folgender Tatbestand zugrunde: Bei Ausbruch des Krieges arbeiteten 14 Monteure der Firma in Rußland, denen die Möglichkeit, sich rechtzeitig auf deutsches Gebiet in Sicherheit zu bringen, nicht gegeben war; sie wurden interniert. Die Firma zeigte sich nun „großmütig“, indem sie zum Teil den Monteuren, zum Teil auch deren Angehörigen Beträge zukommen ließ, die es ihnen ermöglichen sollten, über die schwere Zeit hinwegzukommen. Wenn die in Frage kommenden Arbeiter nun der Meinung waren, daß die Firma das alles aus sozialem Pflichtempfinden machte, so haben sie sich jedoch bei ihrer Rückkehr aus jahrelanger Internierung, in der sie Qualen und Leiden zu überleben hatten, schwer enttäuscht. Wie bereits erwähnt, wurden die an die einzelnen Arbeiter gezahlten Summen zurückgefordert. Wie hoch die Summen für den einzelnen sind, geht aus nachstehender Aufstellung hervor (statt der Namen der Arbeiter geben wir nur Nummern an): 1. 3200 M., 2. 5600, 3. 3600, 4. 3000, 5. 10200, 6. 5600, 7. 5000, 8. 5000, 9. 5000, 10. 2500, 11. 2000, 12. 8000, 13. 11000, 14. 11000. Zusammen 81000 M. Diese Summe wollte die Firma in wöchentlichen Raten den Arbeitern abgeben. Damit nicht genug, sie behielt auch noch die bis zu Ausbruch des Krieges verdienten Löhne ein, um eine gewisse Deckung für ihre „Forderung“ zu haben. Die Summen der einbehaltenen Löhne betragen bei einzelnen bis zu 2000 M. und darüber. Diesem Vorgehen setzte die Firma noch die Krone auf, daß sie den Arbeitern zumutete, den nachstehenden Schuldschein zu unterschreiben: „Schuldschein. Ich erkläre an, daß von der Aktien-Gesellschaft Görlitzer Maschinenbau-Anstalt und Eisengießerei in Görlitz, während ich im feindlichen Ausland zurückgehalten war, im Hinblick auf die von dem Deutschen Reich an mich zu leistende Entschädigung Vorschüsse an meine Familie und mich im Gesamtbetrag von 4477,22 M. in Worten: Viertausendvierhundertsebenundsiebzig Mark 22 S. gezahlt worden sind. Ich verpflichte mich, diese Schuld sofort nach Auszahlung der Reichsentschädigung, spätestens aber nach drei Jahren, an die Aktien-Gesellschaft Görlitzer Maschinenbau-Anstalt und Eisengießerei zurückzugeben. Ich erkläre mich ferner auf Verlangen der Görlitzer Maschinenbau-Anstalt und Eisengießerei bereit, den Anspruch an das Deutsche Reich auf Zahlung der Entschädigungsforderung auf gerichtlichem oder Verwaltungswege geltend zu machen und wird bei Weigerung der Forderung der Aktien-Gesellschaft Görlitzer Maschinenbau-Anstalt und Eisengießerei sofort fällig. Görlitz, den ... Juni 1919.“ Die Arbeiter lehnten die Unterschrift ab. Abgesehen von dem ersten Absatz, stellt der übrige Teil geradezu eine Erpressung dar. Die Firma will nicht nur allein die Anerkennung der Schuld, sie verlangt auch noch, daß die Arbeiter Entschädigungsforderungen an das Reich stellen, widrigenfalls die Schuldsumme sofort fällig wäre. Welchen Weg die Arbeiter beschreiten, um zu ihrem ihnen zustehenden Rechte zu kommen, lassen sie sich nicht von der Firma vorschreiben. Daß er aber beschritten wird, wird die Firma sehr bald erfahren. — Rückzahlungslos dürfte noch keine Firma gegen ihre Arbeiter vorgegangen sein. Anstatt den Arbeitern für all die erlittene Qual und Leiden und den Verlust ihrer ganzen Habe während der Dauer ihrer Internierung eine weitere Beihilfe zu gewähren, sollen die Arbeiter noch — es ist der reine Spott — die Firma schadlos halten.

Wien a. Rh. Nachdem in den letzten Monaten aus dem unbesetzten Gebiet der Syndikalismus nach hier eingeführt worden war, besaßen sich zwei Funktionärversammlungen mit dem Thema: „Die Syndikalisten als Arbeitergeripsplittzer.“ Kollege Haas hatte das einleitende Referat übernommen und schilderte die Entstehung der syndikalistischen Gewerkschaften in Frankreich und Italien. Er wies nach, daß die ursprünglichen rein anarchischen Tendenzen des Syndikalismus nach und nach etwas in den Hintergrund gedrängt wurden. Aber jetzt nach der Revolution sei wieder festzustellen, daß Kommunismus und Anarchismus die grundlegenden Ideen der syndikalistischen Führer seien. Die Folge wäre, daß man gegen je-

liche Zentralisation sei und die größtmögliche Freiheit des einzelnen Individuums prebige. An Hand eines Statuts des Allgemeinen Arbeitervereins in Köln zeigte er, welche lächerlichen, ja geradezu verächtlichen Bestimmungen die Syndikalisten aufgestellt haben. Für 60 S. Beitrag die Woche wolle man eine Kampforaganisation schaffen, die die direkte Aktion in Permanenz erklären könne, und wenn 100 Arbeiter den Sieg nicht eringen könnten, dann müßten 1000, 10000, ja 100000 in den Kampf treten. Ueber die Unterstützung der „Kampforaganisation“ heißt es: „Maßregelungs- und Streitunterstützung, die in jeweiliger Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen werden; Rechtschutz in gewerkschaftlichen Fragen, soweit Mittel vorhanden sind.“ Der Verband hält sich jerner zur Ehre, bei Notlagen seiner Mitglieder Solidarität zu üben und hält eine Festsetzung von anderen Unterstühtungen für überflüssig.“ In einem andern Paragraphen heißt es: „Der Vorstand als solcher hält es für seine Pflicht, den Idealismus zu pflegen und alle Mitglieder zu verpflichten, im Falle des Kampfes das Umkleverfahren für sämtliche Mitglieder einzuführen.“ — Der Vorsitzende eines solchen Lokalvereins darf nach dem Statut natürlich nur ein in Arbeit stehender Kollege sein. Ueber die Zentralgewerkschaften sagt das Verbandsorgan, der Syndikalist: „Die zentralistische Organisationsform ist wie geschaffen dazu, die Lohnrechtenschaft und die geistige Knechtschaft der Arbeitermassen zu vereinigen.“ Aus allen diesen Gründen müssen wir die Syndikalisten als Arbeitergeripsplittzer betrachten und alles tun, um die Kollegen aufzuklären, Mitglieder der Zentralgewerkschaften zu werden und zu bleiben. Im Auftrag der Ortsverwaltung legte Kollege Haas nachfolgende Resolution der Versammlung vor: „Die versammelten Funktionäre unseres Verbandes erklären, daß als gewerkschaftlich organisierte Arbeiter nur solche anerkennen sind, die einem Verbandsorgan angehören, der dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossen ist, oder aber der christlichen oder kirchlich-Demokratischen Gewerkschaftsrichtung angehören.“ Nachdem sich sechs Kollegen an der Aussprache beteiligt hatten und mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gekommen war, daß die Funktionäre, soweit sie politisch zur U. S. P. gehörten, eine scharfe Lanze für die Syndikalisten brachen, wurden zwei Schlußanträge gestellt. Der Kollege Haas schlug vor, keinen Antrag auf Schluß der Aussprache anzunehmen, sondern die Aussprache in einer zweiten Versammlung fortzusetzen. Dies geschah und es kam in der zweiten Versammlung noch deutlicher zum Ausdruck, daß die Beschüder der Syndikalisten lediglich in den Reihen unserer politisch linksstehenden Kollegen zu finden sind. Am Anfang der Versammlung legten sie folgende Resolution vor: „Die heute am 26. 8. 19 versammelten Funktionäre des D. M. V. vertreten die Ansicht, daß die in den syndikalistischen Verbandsorganen vertretenen Arbeiter nicht als indifferent anzusehen sind, da sie sich in ihren Organisationsfragen zusammengeschlossen haben, um ihre proletarischen Interessen gegen den Kapitalismus zu verteidigen und als Endziel dieses Kampfes die Beseitigung der Kapitalherrschaft durch den Sozialismus erstreben. Als Arbeiterbrüder, die mit uns um dasselbe Ziel ringen, verlassen wir ihnen die Achtung nicht, wobei wir hervorheben, daß wir in den Zentralorganisations ein wirksameres Mittel erblicken, den Kapitalismus bekämpfen und beseitigen zu können. Diese Ansicht wollen wir durch das Urteil des Geistes unter der Arbeiterschaft erhalten und ausbreiten, verwirren es aber, gegen die syndikalistisch organisierten mit Gewaltmitteln vorzugehen, um deren Existenz zu unterbinden. In dieser Zeit des kaum mehr zu steigenden Lebens der arbeitenden Bevölkerung können wir unser Gewissen nicht mit dem Gedanken beladen, Arbeitsbrüder ihrer Idee und Anschauung willen dem Hunger überantwortet zu haben. Wir können dies um so weniger, als wir die christlichen und die kirchlich-Demokratischen Organisationen anerkennen, die nicht Beseitiger, sondern Erhalter der kapitalistischen Ordnung sind und bleiben wollen.“ Dann rebeten sämtliche Kollegen von links in den wichtigsten Worten für Meinungsfreiheit, beschworen die Geschäftsführung und die Kollegen, die auf dem Boden der Entschließung der Ortsverwaltung standen, von einer Gewalt Herrschaft, von Terror, Diktatur usw. abzulassen, denn nur der Kampf der Geister könnte zum Ziele führen. Gestützt wurden sie durch einen Artikel ihres politischen Organs: Die Sozialistische Republik, der übergeschrieben war: „Die Diktatur der Gewerkschaften.“ In diesem Artikel werden die Syndikalisten ebenfalls mit den schönsten Worten in Schutz genommen. Im Schlußwort wies Kollege Haas nach, daß überall dort, wo die U. S. P., die Kommunisten und die Syndikalisten die Mehrheit in den Betrieben oder in den Verwaltungsstellen hätten, sie nicht so für Meinungsfreiheit und Achtung jeder politischen Ueberzeugung eintreten, wie es heute abend sämtliche Redner von links getan hätten. Er hoffe, daß sie diesen Worten die Taten folgen lassen und auch politisch die Konsequenzen daraus zögen, denn ihr heutiger Standpunkt verträge sich durchaus nicht mit ihrer politischen Forderung nach der Redaktion. Ferner wies er durch Zitate aus den syndikalistischen Protokollen und ihrem Organ, dem Syndikalist nach, daß es durchaus falsch wäre, was in der Resolution stand, daß die Syndikalisten als Endziel die Beseitigung der Kapitalherrschaft durch den Sozialismus erstrebten. Sie erstrebten vielmehr Kommunismus und Anarchismus. Trotzdem aber die große Mehrheit der Kölner Funktionäre auf dem Boden der Entschließung der Ortsverwaltung standen, schlug er vor, über keine der vorgelegten Resolutionen abzusommen, sondern, da die Frage: „Unsere Stellungnahme zu den Syndikalisten“ weit über die Grenzen der Verwaltungsstelle Köln hinausginge, die Entscheidung auf dem Verbandstage in Stuttgart herbeizuführen. Dort müßten sich die Geister scheiden und müsse sich rücksichtslos zeigen, ob man auf dem Boden der Zentralgewerkschaften und deren Zielen stehe, oder syndikalistischen Ideen huldige. Die Versammlung war mit diesem Vorschlag einverstanden und wird es nunmehr Aufgabe des Verbandstages sein, unsere Stellungnahme festzulegen.

Rundschau

Der Siegeszug des Achtstundentages.

In einer Studie über die geschichtliche Entwicklung des Achtstundentages, die das Reichs-Arbeitsblatt veröffentlicht, wird eine gedrungene Uebersicht über die Einführung des gesetzlichen Achtstundentages in den verschiedenen Ländern gegeben. Es heißt dort: Die gesetzliche Einführung des Achtstundentages in Deutschland hat auf die andern europäischen Länder bahnbrechend gewirkt. Zwar hatte schon vor dem deutschen Gesetz Rußland (auch Finnland) den achtstündigen Arbeitstag nominal eingeführt, doch konnte das Beispiel Rußlands, selbst wenn es dieses Gesetz eingehalten hätte, wegen der geringen Entwicklung seiner Industrie und Kultur wenig überzeugend wirken. Nachdem aber der Industriestaat Deutschland zum Achtstundentag übergegangen war, sind ihm andere europäische Länder in wachsender Zahl gefolgt. Zurzeit besteht der gesetzliche Achtstundentag bereits in: Rußland (Gesetz vom 29. Oktober 1911, November 1917), Finnland (Gesetz vom 27. November 1917), Deutschland (Gesetz vom 23. November 1918), Deutsch-Oesterreich (Gesetz vom 19. Dezember 1918), im tschechopolnischen Staat (Gesetz vom 19. Dezember 1918) und im jugoslawischen Staat (Gesetz vom 8. Januar 1919). In Schweden hat die Regierung am 4. März 1919 ein Gesetz über den achtstündigen Arbeitstag mit der Aufgabe genehmigt, daß dasselbe am 1. Juni 1920 in Kraft treten und zunächst bis zum 31. Dezember 1923 gelten soll. In Norwegen und neuerdings auch in Frankreich sind die Gesetzesvorlagen über den Achtstundentag von Kammer und Senat angenommen worden (Journal Officiel vom 25. April 1919). In Dänemark hatte das Ministerium schon am 22. November 1918 die Einführung des gesetzlichen Achtstundentages vorgeschlagen. Obgleich die Vorlage die gezeigten Fortschritte noch nicht passiert hat, dürfte sie nach der allgemeinen Meinung doch angenommen werden. Italien hat eine sehr starke Bewegung zum Einsetzen eines allgemeinen achtstündigen Arbeitstages, der in wichtigen Gewerbezeihen (Schweizerindustrie, Maschinen- und Schiffbau und Textindustrie) schon verwirklicht ist. In Großbritannien, dem

Massiven Land der durchgehenden Arbeitsweise, erringt eine Arbeiterkategorie nach der andern den Achtstundentag. Die Bergarbeiter, die ihn zum Teil schon seit 1858 und gesetzlich seit 1908 haben, verlangen eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit. In den britischen Eisen- und Stahlwerken ist die Achtstundenschicht seit 1906 größtenteils eingeführt. Den Eisenbahnen ist der Achtstundentag am 1. Februar d. J. bewilligt worden. Die von der Regierung am 27. Februar einberufene Landesindustrieforenz hat sich für eine wöchentliche Höchstleistungszeit von 48 Stunden ausgesprochen, wobei Änderungen nach unten oder nach oben besonderen Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern überlassen bleiben sollen. Ein entsprechender Gesetzentwurf ist bereits ausgearbeitet worden. Der Economist sieht schon den Sechstundentag, wenn nicht unmittelbar, so doch voraussichtlich in der nächsten Zukunft kommen. In den Vereinigten Staaten haben zunächst die Bergleute, die Eisenbahner (Adamson Act vom 15. September 1916) und 1918 auch die Arbeiter der Eisen- und Stahlwerke den Achtstundentag erreicht, sechs amerikanische Einzelstaaten (Kalifornien, Colorado, District of Columbia, Montana, Nevada und Washington) besitzen den gesetzlichen Achtstundentag für Frauen. In Mexiko und Uruguay wurde der Achtstundentag schon 1917 eingeführt. In Australien und Neuseeland ist er seit der Mitte des 19. Jahrhunderts zu Hause.

Aus den Schlichtungsausschüssen.

Magdeburg.
Eine wichtige Entscheidung fällt der Magdeburger Schlichtungsausschuss in seiner Sitzung am 29. August 1919. Der Schmied Z. war länger Zeit bei der Firma Müller & Schulze beschäftigt und gab seine Arbeitsstelle während des letzten Streiks in der Metallindustrie auf. Bei Abschluss des Streiks wurde zwischen dem Deutschen Metallarbeiter-Verband und dem Verband der Metallindustriellen ein Tarifvertrag geschlossen, dem in bezug auf die Lohnhöhung von 20 % die Stunde rückwirkende Kraft vom 17. Mai an verliehen wurde. Z. verlangte nun Nachzahlung für 186 Stunden à 20 % = 37,20 M, die ihm von der Beklagten verweigert wurde. Sie machte geltend, daß die Vergütigungen des Tarifs nur für die Arbeiter Geltung haben können, die zur Zeit des Abschlusses noch bei ihr beschäftigt waren. Durch den Austritt aus der Beschäftigung habe sich der Kläger jedes Anspruchs aus dem Tarifvertrag begeben. Der Schlichtungsausschuss stellte sich nicht auf diesen Standpunkt, sondern verurteilte die Firma zur Zahlung des Betrags. Der Kläger habe seine Arbeitskraft zur Verfügung gestellt und müsse deshalb die gleiche Bezahlung erhalten wie die andern zur fraglichen Zeit beschäftigten Arbeiter.

Die wirtschaftlichen Wurzeln der Kultur.

Nach einer Berliner Kriminalstatistik stammte ein überaus großer Teil der Kinder, die wegen Vergehen vor das Amtsgericht Berlin-Mitte kamen, von Eltern, die keinen gemeinsamen Haushalt mehr führten, oder von Waisen, Geschiedenen und Verlassenen, die sich selbst das tägliche Brot verdienen mußten. Das sittliche Leben wurzelt also in der wirtschaftlichen Ordnung. Das heißt uns auch eine interessante Feststellung, die man in Frankfurt a. M. gemacht hat. Die gemeinnützige Bauergesellschaft in Frankfurt a. M. errichtete nämlich einen Häuserblock für Arbeiter und in ihm eine Srippe im Hinblick auf die erwachsenden Mütter. Diese Srippe mußte aber bald mangels an Besuch geschlossen werden. Denn da die Miete in den Häusern der gemeinnützigen Bauergesellschaft erheblich billiger war als sonst in Arbeiterquartieren, so brauchte die Arbeiterfrau nicht mitzuerdienen und konnte sich der Pflege und Erziehung ihrer Kinder widmen. Und so wurde nach den Berliner Erfahrungen auf diese Weise wieder ein gut Teil der Kinder vor schlechtem Handeln bewahrt. Wohin wir auch sehen, finden wir enge Zusammenhänge zwischen wirtschaftlicher Lage und sittlichem Leben, und darum dienen wir dem kulturellen Fortschritt, wenn wir die wirtschaftliche Ordnung in unserem gesellschaftlichen Kampf zu bessern bestrbt sind.

Die Sterblichkeit der jugendlichen Arbeiter.

Wenn schon die Gesundheitsverhältnisse unter den Schulkindern des arbeitenden Volkes wegen der sozialen Lage nicht günstig sind, so tritt mit dem Ergreifen eines Berufes eine weitere Verschlechterung dieser Verhältnisse ein. Wie die Statistik erweist, beträgt die Sterblichkeit in der Gruppe von 15 bis 20 Jahren 4,3 v. H. gegen 2,5 v. H. im Alter von 10 bis 14 Jahren. Es ist ohne Zweifel, daß die Arbeitsverhältnisse der jugendlichen Proletarier hieran Schuld tragen. Wenn wir darum die Arbeitsverhältnisse auch der jugendlichen Arbeiter durch die Gewerkschaftsbewegung zu bessern bemüht sind, so treiben wir auf diese Weise eine Jugenpflege, wie sie besser und durchgreifender nicht möglich ist.

Vollstreckung.

Die Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Versicherungsgesellschaft, Hamburg 8, ist mit ihrem 6. Jahresbericht an die Öffentlichkeit getreten. Die in ihm enthaltenen Übersichten tun überzeugend dar, daß ein Unternehmen, sofern es aus einem unwiderruflichen Kollektivvertrag entstanden und auf gesunder Grundlage aufgebaut ist, durch nichts in seiner Entwicklung aufgehalten werden kann. Auch nicht durch einen mehr als 4jährigen Weltkrieg und durch eine das ganze Wirtschaftsleben auf- und unterwühlende Revolution.

1. an Beständen:	Ende 1913	Ende 1918
2. mit einer Verschönerungssumme von	70125	252008
An Einnahmen waren zu verzeichnen:		
1. Prämien	12912968,00	60251141,00
2. Zinsverträge	1090492,00	5178418,00
3. Zinsverträge	25126,00	449363,00
Es wurden gezahlt:		
an Versicherungsleistungen	866,00	319250,00
Der Bestand der verschiedenen Reservebestände:		
1. eigene Reserve	1100581,00	1796139,00
2. Gewinnreserve der Versicherten	48900,00	973594,00
3. Rücklagenreserve	701981,00	10608879,00
Überflüsse wurden erzielt	66066,00	500218,2
Das bare Vermögen betrag	1104914,00	11400769,00
Davon waren belegt in:		
1. Hypotheken an Grundbesitz, Genossenschaftskassen u. a.	540000,00	508804,-
2. Wertpapiere und Gewinndeckelungen	478500,00	5741850,00
3. Bausparwesen	72500,00	433965,00

Das voll eingezahlte Aktienkapital von 1000000,00 M darf laut Gesellschaftsvertrag nur mit höchstens 4 v. H. segnet werden. Generanten erhalten Kapitalzinsen und Dividenden nicht. Alle Überschüsse werden die Versicherten: 1913: von 66066,00 M an die Versicherten: 48900,00 M 1918: = 500218,00 = 349217,00 Die Differenzbeträge werden zur Vergrößerung des Aktienkapitals und zur Ausstattung der sonstigen Reserve verwendet: 1913: 13212,00 M, 1918: 140623,00 M. Darum: Arbeiter! Angehörige! Verschert euch bei einem, von euch selbst geschaffenen Unternehmen. Stellt ihr euch als Arbeiter zur Verfügung, damit es zum Segen aller Arbeiter die einträgliche Rücklagenreserve des arbeitenden Volkes werde. Rücklagenstellen an allen größeren Orten.

Vom Ausland

Schweiz.

Interessanter Bericht. Der Schweizerische Metall- und Uhrenarbeiter-Verband hat am 22. und 23. August eine außerordentliche Versammlung in Bern ab. Es waren demnach unter 24 Abgeordneten der Abteilungen, 25 Mitglieder des erweiterten und 17 des engeren Zentralvorstandes. Die anwesenden

Metallarbeiterverbände waren vertreten durch 4 belgische, 2 deutsch-österreichische und 1 deutschen (H. Werner) Abgeordnete. Die Hauptpunkte der Tagesordnung des Verbandstages waren die Vertrags-erhöhung für die Kranenklasse, die gefordert von der Klasse des Verbandes verwaltet wird, eine Vertrags-erhöhung für die Verbandsklasse und allgemeine Situation und Taktik oder „Neuorientierung“. Die Kranenklasse hatte im letzten Jahr ein Defizit von 320 000 Franken. Der Vorstand schlug nun vor, eine Vertrags-erhöhung von 10 Centimes wöchentlich einzutreten zu lassen. Der Verbandstag beschloß jedoch nur einen Extrabestand in dieser Höhe auf unbestimmte Dauer. Dagegen stimmte er dem Antrag des Vorstandes auf eine Erhöhung des Beitrags um 10 Centimes wöchentlich für die Verbandsklasse zu.

Ueber die gegenwärtige Situation und die Neuorientierung sprach Genosse Jig. Die gestellten Anträge zu den Arbeitsbedingungen, wie 45-Stundenwoche, bezahlte Ferien und Preisabbau wurden teils wieder zurückgezogen, teils abgelehnt. Zur „Neuorientierung“ begründete Jig folgende vom Zentralvorstand unterbreitete Richtlinien zur Frage des Generalstreiks:

Der außerordentliche Verbandstag vom 22. und 23. August 1919 im Volkshaus in Bern beschloß für den Fall eines allgemeinen Streiks für die Verbandsleitung, Geschäftsführer, Sektionsvorsitzende, Vertrauensmänner und Mitglieder nachstehende Grundsätze und weitgehende Verhaltensmaßnahmen:

1. Der Schweizerische Metall- und Uhrenarbeiter-Verband anerkennt, daß zur Wahrnehmung der Lebensinteressen der Arbeiterschaft Gesamtaktionen aller Arbeiterkategorien notwendig werden können. 2. Der Schweiz. Metall- und Uhrenarbeiter-Verband betrachtet den Massenstreik nicht als reguläres Kampfmittel, sondern als letztes Pressionsmittel, um ein rückwärtiges oder reaktionäres Unternehmen- oder Willkürregiment zu sozialen Maßnahmen zu zwingen.

Der Schweiz. Metall- und Uhrenarbeiter-Verband kann der Anwendung des Massenstreiks als Kampfmittel nur zustimmen, wenn alle anderen Mittel erschöpft sind und wenn die Ehre und wichtige Lebensinteressen der Arbeiter verteidigt werden müssen.

3. Der Schweiz. Metall- und Uhrenarbeiter-Verband betrachtet einen allgemeinen Streik (wie drilische Generalstreiks, Landesstreiks oder Sympathieaktionen) nur dann als Verbandsangelegenheit, wenn die Auslösung durch die Verbandsleitung erfolgt. Wenn immer möglich, hat der Beschluß über die Auslösung durch den erweiterten Zentralvorstand, Kongress oder durch Urabstimmung zu geschehen. Wird an einzelnen Orten ohne Einwilligung der oben angeführten Verbandsinstanzen ein allgemeiner Streik beschlossen, so tragen die beteiligten Mitglieder hierfür die alleinige Verantwortlichkeit. Verbandsmitglieder dürfen für solche Aktionen, gleichviel in welcher Form, keine verausgabt werden.

Genosse Jig führte dazu aus, daß im Jahre 1918 mehr Bewegungen geführt worden seien als in früheren Jahren, die Klassenverhältnisse erforderten eine größere Vorsicht bei Eintreten in Streiks. Die Bestrebungen, den Sektionen, wie beantragt, ohne weiteres das Recht zur Erklärung von Streiks zu geben, wenn drei Viertel der beteiligten Arbeiter damit einverstanden seien, bedeuten die Aufgabe der Zentralverbände und Uebergang zu föderativorganisations. Diese wären jedoch den Zentralorganisations-Unternehmern nicht gewachsen. Der Abschluß von Landes- (Kollektiv-)verträgen könne kein Hindernis für die politischen und ökonomischen Bestrebungen sein. Mehrere wärent vor der Laufbahn, daß Erfolge erzielt werden könnten, wenn einer Berufsgruppe eine andere durch Sympathieaktionen helfen wolle. Seien die Vorbedingungen für eine Revolution noch nicht gegeben, dann könnte man nicht mit Sympathiestreiks wirken. Die Aufgabe des Zentralvorstandes ist die Vorbereitung der Grundzüge des revolutionären Sozialismus lehne er, Mehner, aus taktischen Gründen ab. Was der Verband aufgegeben, sollte man nicht durch Verwirrung gefährden lassen. Kläglich Kampf und das Endziel im Auge zu behalten, sei die Losung.

Auf die Lebhafte Aussprache, die aus entsagte, kamen wir an dieser Stelle nicht eingehen. In ihrem Verlauf wurde beantragt, eine Kommission einzusetzen, die die Frage der Neutralität und der Neuorientierung prüfen solle. Der Vorstand erklärte sich damit einverstanden und stellte gleich den Antrag: Der Zentralvorstand wird beauftragt, daß er ein Programm erstellt und dasselbe mit einer Kommission, in der die verschiedenen Landes- und Verbände vertreten sein sollen, subiert. Das bereinigte Programm soll dem nächsten Kongress unterbreitet werden. Dieser Antrag wurde mit 122 gegen 71 Stimmen angenommen. Die Anträge, die sich gegen die Zentralorganisation richteten, wurden mit 145 gegen 41, der Antrag betreffend Aufgabe der politischen Neutralität mit 124 gegen 74 Stimmen abgelehnt. Den Richtlinien betreffend Generalstreik wurde mit 148 gegen 30 Stimmen zugestimmt.

Bei den allgemeinen Anträgen kam auch ein Antrag Basel zur Entscheidung, der dahin ging, den Zentralvorstand samt den Zentralsekretären abzuwählen. Er wurde damit begründet, daß der Zentralvorstand die Bewegung, die verlangt werden, nicht mehr führen könne. Daß der Verband in eine Finanznotlage geraten sei, sei dem Zentralvorstand zuzuschreiben, da dieser vor Jahren schon Gelegenheit gehabt hätte, die Beiträge zu erhöhen. Der Zentralvorstand begreife die Situation in den Industrie-orten nicht; die Sekretäre sollten wieder einige Jahre in die Vertapitäten zurückkehren, dann würden sie die Situation eher verstehen.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag Basel mit 134 gegen 26 Stimmen abgelehnt und dafür folgende Resolution der Abteilungen Le Chaux-de-Fonds, Le Locle und Biel mit großer Mehrheit angenommen:

Die Sektion Le Chaux-de-Fonds des S. M. U. B., nach Kenntnisnahme des Berichtes des Zentralvorstandes und desjenigen über die Bewegung in Basel, Zürich und Genf, drückt erneut dem Zentralvorstand sein volles Vertrauen aus, unterzucht ohne Vorbehalt dessen Haltung in diesen Kapiteln und verlangt die frühe Einhaltung der finanziellen Bestimmungen.

Der Kongress nahm zum Schluß noch Kenntnis von der Jugenfürsorge des Genossen Plattens und protestierte gegen diese gemeinsame Behandlung Plattens. Er verlangt vom Bundesrat Schritte zu seiner Befreiung.

Osterreich.

Jugendurlaub. In der Deutsch-Österreichischen Republik ist am 30. Juli 1919 ein Gesetz in Kraft getreten, wonach Arbeitern in jedem Jahr ein Urlaub von einer Woche zu gewähren ist, wenn sie ein Jahr ununterbrochen in einem Betriebe beschäftigt sind, den zwei Wochen, wenn die Beschäftigung ununterbrochen fünf Jahre gedauert hat. Jugendlicher Arbeiter vor dem vollendeten 16. Lebensjahr ist schon nach einjähriger Dauer der Beschäftigung ein Urlaub von zwei Wochen zu gewähren. Arbeiter im Sinne des Gesetzes sind alle Dienstnehmer mit Einschluß der Lehrlinge ohne Unterschied des Geschlechtes, die nicht vorwiegend zur Befriedigung konsumtivistischer oder höherer, wirtschaftlicher Zwecke verwendet werden. Während des Urlaubs hat der Dienstherr Anspruch auf seine Geldbezüge, die bei Abford., Stand- oder Beschäftigung, wenn nicht durch Streikunterbrechung etwas anderes vereinbart ist, nach dem Durchschnitt der letzten zwölf Wochen unter Ausscheidung der unangenehmsten gefälliger Arbeiter zu bemessen sind. Ist die Beschäftigung vereinbart und wird sie dem Dienstherrn nicht gemeldet, so gebührt ihm an ihrer Stelle für jeden Urlaubstag der Betrag seines täglichen Krankengeldes, der ihm bei Eintritt seines Urlaubs für die ganze Urlaubsdauer im voraus anzugeben ist. Nach dem Arbeiter geschädigt und sind zur Zeit der Anbahnung seit Eintritt des Dienstverhältnisses oder seit Beginn des zweiten oder eines folgenden Dienstjahres schon zehn Monate verstrichen, so hat er, unbekannt mit dem ihm für die übliche Krankengeldzahlung bestehenden Anspruch, den Anspruch auf Gewährung der gemäß § 3 dieses Gesetzes aufzustellenden Bezüge zu, als ob seit jenem Zeitpunkt schon ein Jahr verstrichen wäre. — In § 9 werden gewisse Ausnahmen getroffen, es heißt darin: 1. Wenn es zur Bewahrung des Bestandes des Betriebes

oder zur Verhinderung eines erheblichen Produktionsausfalles im Betriebe erforderlich ist, kann zum Ersatz der durch die Urlaube anfallenden Arbeitsleistungen die Arbeitszeit der übrigen im Betriebe beschäftigten Arbeiter, und zwar für jeden von ihnen bis zu Höchstbauer von 14 Tagen im Jahr und bis zu zwei Stunden innerhalb 24 Stunden verlängert werden. 2. Für solche Ueberstunden gebührt dem Arbeiter eine besondere Entlohnung, die im mindesten 50 v. H. höher ist als die für die regelmäßige Arbeitszeit vereinbarte. 3. Durch kollektiven Arbeitsvertrag können diese Arbeitsleistungen auch anders geregelt werden, doch darf zu ihnen der Arbeiter für mehr als 30 Tage im Jahr herangezogen werden. Das Gesetz im großen und ganzen ist gut und es wäre zu wünschen, daß es überall Nachahmung fände. Dies freilich mit Ausnahme ein Strafbestimmung, nach der Uebertretungen des Gesetzes nach Strafbestimmungen der Gewerbeordnung, wenn es sich um Gewerbebetriebe handelt, nach dem Vergarbeitsgesetz geahndet werden solle. Unser österreichisches Bruderorgan bemerkt dazu: „Mit dieser lächerlichen Strafbestimmung sollte man doch schon endlich einmischen und irgendwelche Strafbestimmungen festsetzen, die auch geeignet sind, dem Gesetz Achtung zu verschaffen. Strafen von einer oder einigen Kronen, wie sie bis jetzt von den Gewerbebehörden gegen widerspenstige Unternehmer verhängt wurden, werden dieses kaum erreichen. Im übrigen ist aber das Urlaubsgesetz geeignet, in der Welt der sozialen Frieden zu fördern, da sowohl den Arbeitern als auch den Unternehmern die langen, schweren Kämpfe erspart werden, welche die Frage der Urlaubsgewährung beim Abschluß künftiger Kollektivverträge unbedingt ausgelöst hätte.“

Eingegangene Schriften

(Zur Bestellung der angezeigten oder besprochenen Werke wende man sich nicht an uns, sondern nur an den bei jedem Werk angegebenen Verlag oder an eine Buchhandlung.)
Philipp Scheidemann. Der Aufstieg eines deutschen Arbeiters. Von Erich Kuttner. Berlin 1919, Druck und Verlag: Verlag für Sozialwissenschaft, Lindenstraße 114/32 Seiten. Preis 1 M.
Die Politik der Generalkommission. Ein Sündenregister der Zentralverbände der freien Gewerkschaften Deutschlands und ein Wegweiser für die Zukunft von Hermann Liebmann. Leipzig 1919, Verlag der Leipziger Buchdruckerei-Alliengeellschaft. 72 Seiten. Preis 1,25 M.
Ratgeber für Kriegsbeschädigte von Erich Hoffmann, Referent im Reichsarbeitsministerium. Verlag Gesellschaft und Erziehung G. m. b. H. Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 9/1919. 84 Seiten. Preis 1,50 M.
Die Räte-Prez. Von Rudolf Wissel. Reichswirtschaftsminister. Sonderabdruck aus der Neuen Zeit, 1919, zweiter Band, Heft 9, Stuttgart, J. G. W. Dieß Nachf. G. m. b. H. 15 Seiten.

Verbands-Anzeigen

Mitglieder-Versammlungen.
(In allen Versammlungen werden Mitglieder ausgenommen.)
Samstag, 20. September:
Siedelstr. Alter Schützenhof, 8 Uhr.
Kudolfsbad. Weißes Hof, 8 Uhr.
Sonntag, 21. September:
Hagen (Elektronentechnik, Mechaniker und Helfer). Berghaus, Gsch. und Goldbergstraße-Ecke, 10 Uhr.
Kittlitz D. C. Games, 10-11 Uhr.
Samstag, 27. September:
Wpolda. Sornwitz, halb 8 Uhr.
Angeforderte gesucht.
Duisburg. Weiterer Beamter, der in der Hauptstadt auf unserem Zweigbüro in Hamburg tätig sein soll. In Agitation und Verwaltungsgeschäften durchzuführen. Fleißhaft und auf eine tüchtige Kraft. 5jähr. Verbandszugehörigkeit vorzubringen. Gehalt nach Uebereinbarung. Bewerbungen aus dem Alter, Beruf und Ueberrige Tätigkeits in der Arbeiterbewegung hervorgehen. bis zum 27. September an Heinrich Cremer, Marienstr. 20.
Stettin. Der Schlosser Erich Görke, früher Bevollmächtigter der Verwaltungsstelle Kuppammühle (Obererschleien), wird hiermit aufgefordert, seine Adresse der Bezirksleitung des 2. Bezirks mitzuteilen.
Karlshöhe. Das Bureau befindet sich jetzt Friedrichstraße 11, 3. Geschäftsstunden: Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9 bis 6 Uhr, Dienstag und Freitag von 9 bis 6 Uhr, Samstag von 9 bis 1 Uhr, nachmittags geschlossen.
Köln. Um sofortige Angabe seiner neuen Adresse wird der Kollege Wilh. Wandenburger, Schmiedegasse, wegen einer wichtigen Angelegenheit ersucht. Alles nähere durch die hiesige Ortsverwaltung, Ritterstr. 16.
Gestorben.
Kingsburg. Guard Schwarz, Metallschläger, 44 Jahre, Lungenleiden. — Hans Saalfraun, Schlosser, 21 J., Unglücksfall.
Mittelsdorf. Hermann Bräuner, Schlosser, 44 Jahre, Unfall. — Wilhelm Söhne, Metallarbeiter.

Sonstige Anzeigen

(Schriften betr. die Arbeitergesetze sind niemals an die Redaktion, sondern stets nur an den Verlag der Metallarbeiter-Zeitung zu richten.)

Kunstformer u. Ziselleure für feinschöne und monumentalen Bronceguß gesucht. Düsseldorf-Deustschstr. 240. Bewerbungen aus den unbesetzten Reichsteilen an E. Gruer, Düsseldorf, Deustschstr. 8.

Zu eine Kaufstatter Metallwarenfabrik wird per sofort, spätestens bis 1. Oktober ein tüchtiger perstetler

Galvaniseur als Vorarbeiter, der in allen Metallarbeiten, insbesondere in Vernickelung selbständig arbeitet, gesucht. Offerten u. Vorstellung (mit Zeugnissen versehen) beim Arbeitsnachweis für die Metallindustrie, Stuttgart, Schmalzstraße 11, Zimmer 44.

Feilenhauer, Feilenstleifer für sofort gesucht. Auf Wunsch Kopf und Logis im Hause. Gg. Jistel, Feilenhauerei, Sulzbach, D. Pf.

Zur Wartung und Reparatur unserer 64 automatischen Rauchgasprüfer, System Ados und Eckardt, wird ein

erstklassiger Spezialmechaniker gesucht. Schriftliche Bewerbung mit Angabe des Bildungsganges erbitten an Elektrowerk Kraftwerk Eschornwitz, Bezirk Halle a. Saale.

Tüchtige Metallschleifer sucht der Arbeitsnachweis für die Metallindustrie Stuttgart, Schmalzstr. 11, Zimmer 44.

Druck und Verlag von Alexander Schilde & Co., Buchdruckerei und Verlag, Stuttgart, Rötelfstraße 16 B.